

# Planzeichenerklärung

Darstellungen nach dem Baugesetzbuch BauGB und nach der Bauutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.1 Seite 127), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl.1 Seite 466)

## A. Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung (§5 (2) Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

- Wohnbaufläche (§1 (1) Nr.1 BauNVO)
- Sondergebiete (§11 BauNVO)

- SO<sub>Fremdenverkehr 1</sub> Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt Beherbergung
- SO<sub>Fremdenverkehr 2</sub> Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt touristisches Gewerbe / Service

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 (2) Nr. 3 BauGB)

- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 (2) Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung:
  - Elektrizität
  - Wasser
  - Funkmast

9. Grünflächen (§5 (2) Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage mit Waldcharakter
  - Erhalt, Pflanzung Gehölzbestände
  - sonstige Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Begrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 (2) Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 (2) Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 (4) u. § 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

## B. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen

### Kennzeichnungen

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gemäß § 5 (3) Nr.3 BauGB). Auf die nachrichtliche Übernahme wird hingewiesen.

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 (3) Nr. 3 und (4) BauGB). hier: Abgrenzung der A-Fläche zum Bodenplanungsgebiet

- A Altlastenverdachtsfläche

### nachrichtliche Übernahmen

- Der gesamte Geltungsbereich mit Ausnahme der Altlastenverdachtsfläche und der nördlichen Erweiterungsfläche des Großparkplatzes befindet sich innerhalb des Teilgebietes 4 der "Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar" (Amtsblatt LK Goslar v. 27.08.2001, S. 571)
- NLP Gesetz (Nationalpark Harz)
- Wasserschutzgebiet Granetalsperre, Zone III C - Schutzzone Oker
- Wasserschutzgebiet Bad Harzburg, Zone III

### Denkmalschutz:

Das zeichnerisch gekennzeichnete Bodendenkmal (im Umfeld der Zuwegung zum Gelände der Deutschen Telekom AG) ist ein Abschnitt der ehemaligen Wegeführung in das nördliche Harzvorland.

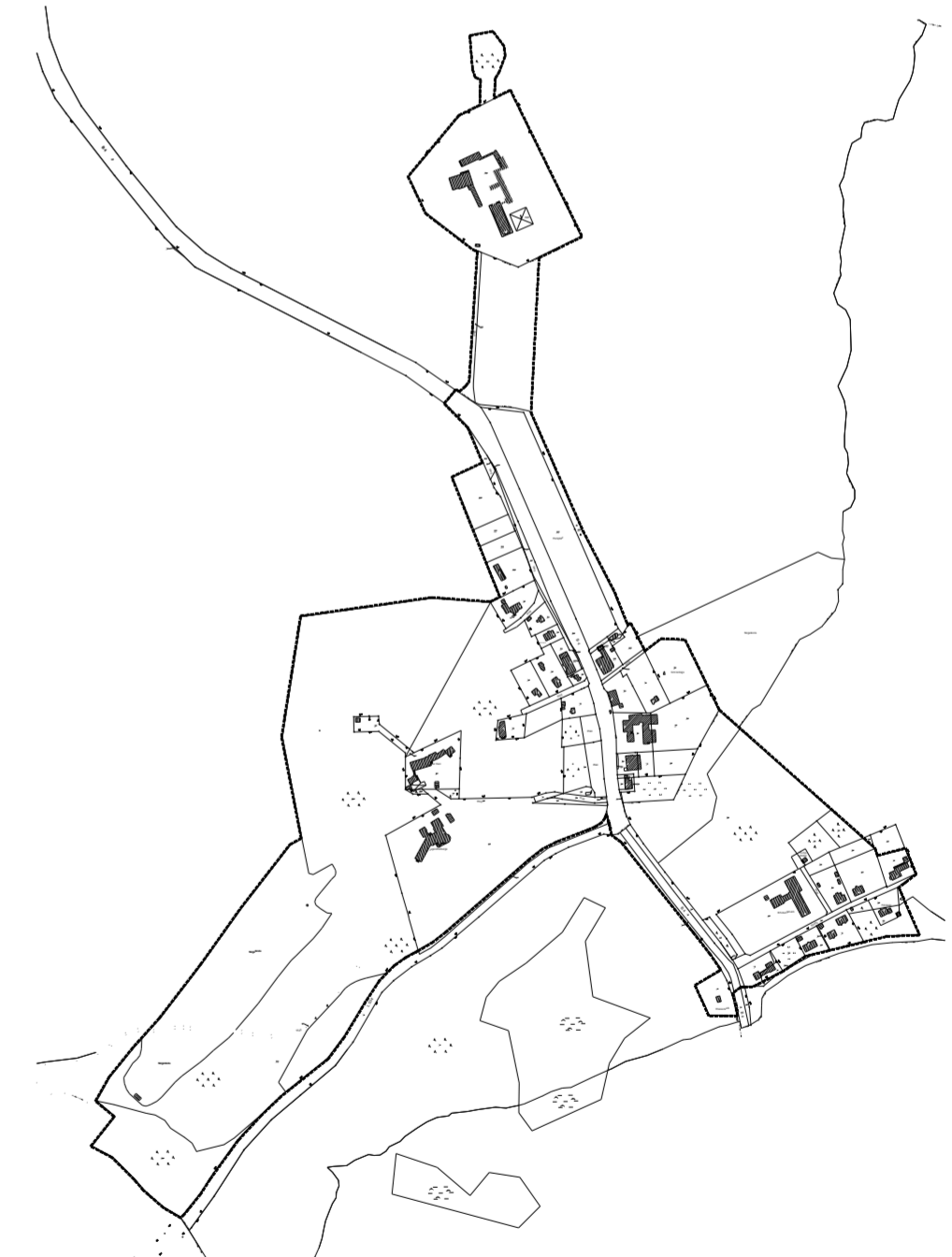
### sonstige Darstellungen

- zu schützendes Fließgewässer
- Loipen

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000
2. Herausgebervermerk: Herausgegeben von der LGN, Ausgabejahr 2000
3. Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für die Samtgemeinde Oberharz erteilt durch die LGN am 04.12.2000; Az.: 52-4243/2000

# Flächennutzungsplan 56. Änderung Ortsteil Torfhaus



# Samtgemeinde Oberharz

Datum: 18.08.2005